

GR_GERICHTE PKG 2000 34 vom 14. Februar 2000

GR Gerichte, 2000-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2000_34

FR: GR_GERICHTE PKG 2000 34 du 14 février 2000

IT: GR_GERICHTE PKG 2000 34 del 14 febbraio 2000

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 1

a) Nach Art. 176a StPO in Verbindung mit Art. 138 und Art. 139 StPO kann gegen Einstellungsverfügungen des Kreispräsidenten im Strafmandatsverfahren bei Übertretungen bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichts Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit und Unangemessenheit geführt werden. Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Kenntnis des angefochtenen Entscheides schriftlich einzureichen (Art. 139 Abs. 2 StPO). Zur Beschwerdeführung ist dabei nach Art. 139 Abs. 1 StPO berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung geltend zu machen vermag. Insbesondere kann sich der Geschädigte gegen Einstellungsverfügungen beschweren. Durch 155 34 35

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.